



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Lieferungen und Leistungen**

Seite
1 von 4

**Gemeindewerke Haßloch GmbH
und
Gemeindewerke Haßloch - Abwasserwerk**



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung sowie gegebenenfalls im Dienstleistungsrahmenvertrag mit den entsprechenden Leistungsscheinen schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.

(2) Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Andere Bedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer von ihnen Kenntnis hat und/oder ihnen nicht ausdrücklich widerspricht bzw. der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch vornimmt.

§ 2 Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen

(1) Nur schriftlich unterschriebene Angebote sind verbindlich.

(2) An allen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentum, das Nutzungsrecht und das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zugänglich gemacht werden.

(3) Unterlagen, Modelle, Zeichnungen und Muster sind auf Verlangen, nach Durchführung des Auftrags oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzugeben.

§ 3 Vertragsdurchführung

(1) Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen durch geeignetes Personal oder durch von ihm beauftragte Subunternehmer.

(2) Sind an einem Erfüllungsort mehrere Unternehmen tätig, obliegt es dem Auftraggeber die Lieferungen oder Leistungen dieser Unternehmen miteinander zu koordinieren.

(3) Die vertraglich vereinbarten Fristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht bevor alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen und notwendigen Voraussetzungen und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden oder zu beschaffenden Unterlagen, vorliegen.

(4) Die vereinbarten Fristen verlängern sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, um die Dauer des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten/Subunternehmer eintreten. Beginn und Ende sowie Art der Hindernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 4 Gewährleistung, Haftung, Verjährung

(1) Im Fall der Mängelrüge dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

(2) Die Verjährung der in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche beträgt bei gebrauchten Sachen ein Jahr ab Gefahrübergang. Die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche gewerblicher Auftraggeber verjähren bei neuen Sachen in einem Jahr, bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Änderungen oder Schäden, die durch den Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers an den Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen bzw. verursacht werden. Gleiches gilt für den Fall, dass Änderungen oder Schäden durch Dritte an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen oder verursacht werden.

(4) Weitere Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird oder der Schadenersatz aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) resultiert. Der Auftragnehmer haftet nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn. Im Fall der Haftung für fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den unmittelbaren, vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Auftragnehmer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend für solche Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen des Auftragnehmers verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche im Eigentum des Auftragnehmers. Vor Eigentumsübergang ist die Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Lieferungen untersagt.

§ 6 Preise

Sämtliche Preise sind Nettopreise. Allen sich aus Verträgen ergebenden Rechnungsbeträgen, mit Ausnahme der Pauschalen für Mahnungen, Nachinkasso und Verzugszinsen, wird Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern der Zugang der Rechnung später erfolgt, ist für die Fälligkeit der Rechnungszugang maßgeblich.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, folgenden pauschalen Verzugsschaden geltend zu machen:

Zahlungserinnerung	0,00 EUR
1. Mahnung	2,50 EUR
2. Mahnung mit Sperrankündigung	2,50 EUR

Für eine verzugsbegründende Mahnung besteht keine Zahlungspflicht.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

(3) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, die begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, werden alle Forderungen sofort fällig. In diesen Fällen werden Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen erbracht. Mit Ablauf des Fälligkeitstermins gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den eingetretenen Verzugsschaden zu verlangen.

(4) Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers sofern sie Kaufleute sind

(3) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

§ 9 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

§ 10 Datenschutz

Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden zentral gespeichert und verarbeitet. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten maschinell gespeichert und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Die Datenschutzerklärung ist unter www.gwhassloch.de/Datenschutz einsehbar.



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Kauf- und Werkverträge**

Seite
1 von 6

**Gemeindewerke Haßloch GmbH
und
Gemeindewerke Haßloch - Abwasserwerk**



für Kauf- und Werkverträge

1. Geltungsbereich der Bedingungen des Auftraggebers

Der nachfolgend verwendete Begriff „Auftragnehmer“ ist bei Lieferungen gleichzusetzen mit „Verkäufer“. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung „Auftraggeber“ und „Käufer“. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen unseren Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- bei Vorliegen eines Rahmenvertrages gelten die Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrages,
- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Baustellenordnung des AG,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf- und Werkverträge.

3. Ausführung/Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

- 3.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Allgemeine Vorschriften" BGV A1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- 3.2 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem AN untersagt.

4. Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro pro Schadensereignis) unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

5. Angebot

Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

6. Bestellung

- 6.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.



für Kauf- und Werkverträge

- 6.2 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs.
- 6.3 Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- 6.4 Die Bestellung gilt vom AN als bestätigt, sofern ihr nicht innerhalb von 10 Werktagen widersprochen wird. Eine Auftragsbestätigung ist nur bei gesonderter Aufforderung zu erstellen.

7. Liefer-/Leistungszeit

- 7.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 7.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

8. Lieferung/Leistung

- 8.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung.
- 8.2 Neben der Lieferanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, gegebenenfalls Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben.
- 8.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 8.4 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 8.5 Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/Leistung an den AG übergeben oder von dem AG abgenommen wurde.

9. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle, Haftung

- 9.1 Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.
- 9.2 Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für leichte Fahrlässigkeit. Der AG und seine Mitarbeiter haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10. Preise/Rechnungslegung

- 10.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 10.2 Die 2-fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden. Bestellnummern sind anzugeben.
- 10.3 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.



für Kauf- und Werkverträge

10.4 Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt.

10.5 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu.

11. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

12. Mängelansprüche

12.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12.2 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, wenn der AG zuvor den AN unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erfolglos aufgefordert hat.

12.3 Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand infolge eines Mangels vollständig oder teilweise neu geliefert, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente erneut.

13. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

14. Kündigung

14.1 Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) über nicht vertretbare Sachen kann der AG jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB kündigen. Kündigt der AG aus einem wichtigen Grund, schuldet der AG dem AN lediglich die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden können. Mögliche, dem AG zustehende Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

14.2 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehenden Ziffern entsprechend; der AG erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

14.3 Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 14.1 und 14.2 liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, auf Seiten des AN ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird oder die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen.

15. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

für Kauf- und Werkverträge

16. Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

17. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

18. Geheimhaltung/Unterlagen

- 18.1 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Informationen, die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können. Es ist untersagt entsprechende Informationen, ohne ausdrückliche Zustimmung des AG, weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Das Verbot der Weitergabe von Informationen gilt dabei insbesondere gegenüber Mitarbeiter der Vertriebsabteilung des AGs / der mit dem AG verbundenen Vertriebsgesellschaft. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher Zustimmung des AGs zur Informationsweitergabe.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden,
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden,
- Namen von liefernden Händlern,
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden,
- Informationen über Verhandlungen von Transportkunden,
- Informationen über mit Transportkunden abgeschlossene Netzzugangsverträge,
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Vertragsverhandlungen mit Händlern und potentiellen Anschlusskunden,
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.

Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und seine Beschäftigten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu verpflichten.

Der AN hat diese Verpflichtung allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

Die Gemeindewerke Haßloch GmbH verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des AN nur entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Datenschutzerklärung ist unter www.gwhassloch.de/Datenschutz einsehbar.

- 18.2 Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung



für Kauf- und Werkverträge

verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

18.3 An allen im Rahmen dieses Vertrages für den AG gefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

19. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

20. Gerichtsstand/Erfüllungsort

20.1 Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

20.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des AG Erfüllungsort.

21. Vertragssprache/Anwendbares Recht

21.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

21.2 Für Bestellungen, auf die diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.